

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Verordnung vom 26.04.1817 publ. 01.05.1817

rückkehren Montag und Freitag Abend gleich nach Ankunft der Bremer fahrenden Post.

In Hinsicht dieser Post finden die Verordnungen vom 18. August und 7. November 1794. und 1. May 1800. ihre Anwendung, wodurch namentlich vorgeschrieben ist, daß keine Pakete, welche unter 50 Pfund schwer sind, von Fuhrleuten angenommen werden dürfen, sondern zur Post geliefert werden müssen, imgleichen Pakete zwar durch eigene Boten versandt werden, diese Boten aber keine Pakete für andere mitnehmen dürfen, bei 10 Rthlr. Brüche für die, welchen solche Pakete gehören, und eben dieser Brüche für denjenigen, der solche zu befördern angenommen hat.

22) Regierungs-Bekanntmachung vom 26. April publ. 1. May 1817.

Aussetzung der Kriegs- und Ausgleichungs-Abgabe für die Monate May und Junius.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben, zur Erleichterung der Contribuenten, die Hebung der Kriegs- und Ausgleichungs-Abgabe in den kommenden Monaten May und Junius auszusetzen gnädigst geruhet; indem die Regierung diese Höchste Verfügung zur öffentlichen Kenntniß bringt, zweifelt sie nicht, daß dadurch die Abtragung der etwa noch schuldigen Rückstände um so mehr werde befördert werden.